

Informationen zur Geflügelpest (Stand: 15.02.2006)

Die Geflügelpest hat sich von Asien ausgehend weiter nach Europa ausgebreitet. In Deutschland wurden erstmals Vogelgrippe-Verdachtsfälle bei auf der Ostseeinsel Rügen verendeten Schwänen festgestellt. Auf Grund der aktuellen Lage hat das Bundesministerium die ursprünglich für den 1. März vorgesehene bundesweite Aufstallungspflicht vorgezogen. Zum Schutz vor der Geflügelpest müssen daher alle Geflügelhalter im Hochsauerlandkreis vom 17.02.2006 an ihre Tiere im Stall halten. Die Pflicht zur Aufstallung gilt zunächst bis Ende April.

Klassische Geflügelpest

Die Klassische Geflügelpest ist eine besonders schwer verlaufende Form der Aviären Influenza (Vogelgrippe), die durch sehr aggressive (hochpathogene) aviäre Influenza-Virusstämme vom Subtyp H 5 oder H 7 hervorgerufen wird. Die Krankheit ist für Hausgeflügel hoch ansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Die Geflügelpest befällt alle Geflügelarten. Bei Hühnern und Puten werden die höchsten Erkrankungs- und Sterberaten beobachtet. Wasservögel erkranken seltener und weniger schwer, scheiden aber dennoch das Virus aus und können als Reservoir für Ansteckungen dienen.

Die Zeitspanne von der Ansteckung mit dem aviären Influenzavirus bis zum Ausbruch der Krankheit (Inkubationszeit) beträgt Stunden bis wenige Tage. Infizierte Tiere scheiden das Virus in hohen Konzentrationen mit allen Körperausscheidungen (Kot, Speichel, Tränenflüssigkeit) aus. Die Tiere sind apathisch, haben ein stumpfes, gesträubtes Federkleid, hohes Fieber und verweigern Futter und Wasser. Manche zeigen Atemnot, Niesen und Ausfluss aus Augen und Schnabel. Es kommt zu wässrig-schleimigem grünlichem Durchfall und manchmal zu zentralnervösen Störungen (abnorme Kopfhaltung). Am Kopf können Wassereinlagerungen auftreten, Kopfanhänge und Füße können sich durch Blutstauung und Unterhautblutungen blau-rot verfärben. Die Legeleistung setzt aus, die noch gelegten Eier haben dünne und verformte Eierschalen, oder die Kalkschale fehlt völlig (Wind-eier). Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Die wirtschaftlichen Verluste wären im Falle einer Seuchenausbreitung entsprechend hoch. Die Geflügelpest ist daher eine wirtschaftlich besonders bedeutsame Tierseuche und deshalb anzeige- und bekämpfungspflichtig.

Aktuelle Vorsorgemaßnahmen

Zum Schutz der heimischen Geflügelbestände vor der Geflügelpest hat das Bundesministerium erneut eine Eilverordnung erlassen (Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der klassischen Geflügelpest), in der die Aufstallungspflicht geregelt wird. Aufgrund dieser Eilverordnung gilt für Geflügelhalter derzeit Folgendes:

1. Halter von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten oder Gänsen (Geflügel) müssen ihre Tiere vom 17.02.2006 bis zum 31.04.2006 in geschlossenen Ställen halten. Dies gilt für alle Geflügelhaltungen unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere.
2. Geflügel darf außerhalb geschlossener Ställe in Volieren gehalten werden, soweit
 - a) die Tiere unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Vögeln gesicherten Seitenbegrenzung gehalten werden, und
 - b) mindestens monatlich eine klinische Untersuchung des Geflügels durch einen Tierarzt durchgeführt und tierärztlich dokumentiert wird.

Geflügelhalter, die von der Möglichkeit der Volierenhaltung Gebrauch machen, müssen diese Haltungsform dem Veterinäramt unverzüglich unter Angabe des Standortes und der getroffenen

Sicherheitsvorkehrungen anzeigen. Das hierzu zu verwendende Meldeformular kann dem Anhang entnommen werden.

3. Ausnahmegenehmigungen von der Aufstallungspflicht können nur im begründeten Einzelfall und unter strengen Auflagen erteilt werden.

Darüber hinaus ist auf Grund der Geflügelpestschutzverordnung vom 1. September 2005 in der Fassung der letzten Änderung vom 07.12.2005 noch Folgendes zu beachten:

- Geflügel darf nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, muss für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

Meldepflicht

Nach § 24 b Viehverkehrsverordnung besteht für jeden Geflügelhalter Meldepflicht. Jeder Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern oder Wachteln ist unabhängig von der Größe des Bestandes verpflichtet, seinen Bestand spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem Veterinäramt unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Auch Änderungen sind unverzüglich zu melden. Meldungen nimmt das Veterinäramt des Hochsauerlandkreises unter den Rufnummern 02961/943203 oder 02961/ 943245 entgegen.

Bekämpfung der Klassischen Geflügelpest

Die Bekämpfung der Geflügelpest richtet sich nach den Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung vom 20.12.2005. In dieser Verordnung sind auch allgemeine Pflichten, die alle Geflügelhalter unabhängig von der Seuchenlage und der Anzahl des gehaltenen Geflügels zu erfüllen haben, festgelegt. Hierzu zählen:

- Registerführung im Bestand (Dokumentation über die Zu- und Abgänge von Geflügel, über die Anzahl verendeter Tiere und über die Anzahl gelegter Eier)
- Ursachenforschung bei vermehrten Todesfällen
- Verwendung von Schutzkleidung bei der Ein- und Ausstallung
- Einhaltung bestimmter seuchenhygienischer Maßnahmen in Beständen mit mehr als 1000 Stück Geflügel (Sicherung der Ställe gegen unbefugten Zutritt, Reinigung und Desinfektion, Schädnerbekämpfung)

Ist der Erreger der klassischen Geflügelpest auf den Menschen übertragbar?

Menschen können sich mit dem Erreger der Geflügelpest anstecken. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Wer damit Kontakt hat, muss Augen, Mund und Nase vor einer Infektion durch virushaltige Tröpfchen oder Staub schützen. Zubereitete Nahrungsmittel vom Geflügel stellen keine Gefahr dar. Außerdem ist Influenza-Virus hitzeempfindlich und wird beim Kochen sicher zerstört. Bei Erkrankungen des Menschen kann es zu Bindehautentzündungen oder grippeähnlichen Symptomen kommen, in Ausnahmefällen auch zu schwerer Lungenentzündung mit Todesfolge.

Experten befürchten, dass sich durch die Kombination der humanen Influenzaviren mit aviären Influenzaviren ein rekombinantes Virus bilden könnte, das für den Menschen gefährlich wäre. Dies könnte dann eintreten, wenn sich an der menschlichen Influenza erkrankte Personen zusätzlich mit der aviären Influenza infizieren. Besonders gefährdet wären Personen mit direktem und häufigerem

Kontakt zu Geflügel. Es besteht daher nach Mitteilung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen eine Impfeempfehlung für Personen, die gewerbsmäßig mit Schweinen und Geflügel umgehen. Dieser Personenkreis sollte sich gegen die aktuellen humanen Influenzastämme impfen lassen. Durch die Impfung soll verhindert werden, dass eine doppelte Belastung durch eine parallele Infektion mit humaner und aviärer Influenza entstehen kann. Die Gefahr der Bildung eines rekombinanten Virus kann so erheblich reduziert werden.